

Graz, im April 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Als Vertreter der nichtdefinitiv gestellten PfarrerInnen im VEPPÖ wende ich mich mit einer Bitte an dich, da du nun schon einige Jahre im Dienst unserer Kirchen (A.B. bzw. H.B.) stehst und du die Möglichkeit hast, dich definitiv stellen zu lassen. Der VEPPÖ empfiehlt den Schritt in die Definitivstellung zu gehen – es sei denn, Du planst, innerhalb der nächsten Jahre das Dienstverhältnis zur Kirche zu beenden.

Für die Definitivstellung sprechen einige Gründe: Inhaltlich zeigt sich in der Definitivstellung geistlicher AmtsträgerInnen die besondere Bindung zwischen Kirche und AmtsträgerInnen und sie unterstützt den / die PfarrerIn, in ihrer / seiner Verkündigung des Evangeliums möglichst frei und dem eigenen Gewissen verpflichtet zu bleiben. Die wechselseitige Wertschätzung und gegenseitige Verpflichtung zwischen AmtsträgerInnen und Kirchenleitung als Arbeitgeber zeigt sich auch darin, dass dieses Dienstverhältnis „vom Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B. nur auf Grund eines der folgenden rechtskräftig abgeschlossenen besonderen Dienstrechtsverfahren beendet werden“ kann (Ordnung des geistlichen Amtes, OdgA §16 (3)). Solche Verfahren können z.B. die Versetzung in den Wartestand, eine Erkenntnis der Disziplinarbehörde auf Beendigung des Dienstverhältnisses oder Amtsverlust, die Feststellung des Wegfalls einer Berufsvoraussetzung oder Berufsunfähigkeit ... sein.

Andererseits geht es auch um finanzielle: die Definitivstellung spart unseren Kirchen und dir Geld – da die Arbeitgeberseite auf die Möglichkeit einer Kündigung verzichtet, muss sie keine Arbeitslosenversicherung für ihre DienstnehmerInnen bezahlen und dir selbst bleibt mehr Geld, da Dienstgeber und DienstnehmerInnen die Arbeitslosenversicherung zu gleichen Teilen tragen (zurzeit zahlt jede Seite 3% vom Bruttolohn). Außerdem wird bei allen DienstnehmerInnen, die sich bereits definitiv stellen lassen könnten, mit diesem Jahr das Gehalt eingefroren, bis es zum Ansuchen um Definitivstellung kommt (dabei wird eine Nachfrist von sechs Monaten eingeräumt, d.h. diese Regelung tritt frühestens nach dreieinhalb Dienstjahren in Kraft).

Die für die Definitivstellung relevanten Gesetzestexte finden sich hier:

- (a) Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA §16)

- (b) Verordnung über Definitivstellungserfordernisse 2001 VA3 (DefVO 2001)
- (c) Amtsblatt 194/2002 (Nr. 11): Angleichung der Bestimmungen für die H.B. Kirche
- (d) Amtsblatt 197/2008 (Nr. 11): hier wird die Mindestdauer des provisorischen Dienstverhältnisses auf drei Jahre verkürzt

Um Definitivstellung kann ansuchen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- mindestens drei Jahre im provisorischen Dienstverhältnis (Ausnahme: AmtsträgerInnen mit zeitlich befristeten Verträgen wie z.B. 5-Jahresverträgen);
- mindestens drei Mitarbeitergespräche mit dem / der zuständigen Superintendenten / Superintendentin und ein Gespräch mit der / dem Personalreferentin / Personalreferenten;
- KPH Seminare: entweder die Einstiegsseminare für das Unterrichtspraktikum im Religionsunterricht (UPG) oder ein dem Zeitaufwand entsprechendes Seminar (vier Tage im Ausmaß von acht Einheiten à 45 Minuten) und ein weiteres KPH-Seminar nach freier Wahl;
- das Kurzseminar Rechtsfragen in der Pfarramtspraxis (ein- oder eineinhalbtägig);
- Fort- und Weiterbildung nach freier Themenwahl im Ausmaß von insgesamt fünf Tagen (acht Einheiten à 45 Minuten; z.B. ein Pastoralkolleg);

Falls zum Zeitpunkt des Ansuchens nicht alle Erfordernisse nachgewiesen werden können, ist es möglich, einzelne Teile nachzureichen (DefVO 2001 § 6 (2)). Und sollte ein Teil der Definitivstellungsvoraussetzungen ohne dein Verschulden nicht erfüllt sein (z.B. weil ein bestimmtes Seminar schon längere Zeit nicht angeboten wurde oder Personalgespräche nicht durchgeführt wurden) raten wir umgehend mit der Personaloberkirchenrätin Kontakt aufzunehmen, um eine Lösung zu finden und zu vereinbaren. Außerdem: Elternkarenzzeiten werden als 50%ige Dienstzeit angerechnet (DefVO 2001 §6 (1)).

Sollte noch etwas unklar sein, kannst Du Dich an den / die VEPPÖ-Delegierte/n aus deiner Diözese oder an mich wenden.

Mit lieben Grüßen



Kopp-Gärtner Arndt